

## Klage Landesgericht

### Interne Informationen

Akt: GesÖko/GloritGE  
53 / RA / P130150  
Pauschalgebühr: 1.459,00

Status: OK  
Datum: 17.11.2017 14:36:46  
mid://20171117.11B10EDF99E.P130150.VJ@advokat.at

### Gericht (Dienststelle)

119 - Landesgericht Korneuburg

### 1. Kläger

Gesellschaft für Ökologie und Abfallwirtschaft Schutzverband  
gegen Umweltkriminalität  
Reichelgasse 1/F/1  
7202 Bad Sauerbrunn

vertreten durch:

KÖHLER DRASKOVITS UNGER Rechtsanwälte GmbH  
P130150  
Amerlingstraße 19  
1060 Wien  
Telefon: 01 / 587 28 50  
AEV Gebühreneinzug AT612011129225600001 BIC:  
GIBAATWWXXX  
Einzahlungskonto AT882011129225600000 BIC:  
GIBAATWWXXX

### 1. Beklagter

GLORIT Bausysteme GmbH  
Gloritstraße 2  
2301 Groß-Enzersdorf

vertreten durch:

**Ausfertigungen:** 1

**wegen:**

Unterlassung: EUR 36.000,00 Urteilveröffentlichung EUR 5.000,00 insgesamt EUR 41.000,00

**Fallcode:**

99A sonstiger Streitgegenstand in einer allgemeinen Streitsache

**Kapitalforderung:**

0,00 EUR

**Nebenforderung:**

0,00 EUR

**Gebührenindikator:**

Gebühreneinzug

**Weiteres Vorbringen:**

### Klage

Vollmacht erteilt

Gem. § 19a RAO wird Zahlung an den/die Rechtsvertreter begehrt

In der umseits rubrizierten Rechtssache erhebt die klagende Partei durch ihre rechtsfreundliche Vertreterin, die KÖHLER DRASKOVITS UNGER Rechtsanwälte GmbH, Amerlingstraße 19, 1060 Wien nachstehend ausgeführte

### KLAGE:

#### 1. Zur Aktivlegitimation der klagenden Partei

Die klagende Partei ist ein im Vereinsregister der BH Mattersburg zur ZVR-Zahl 528658793 eingetragener Verein, welcher sich aus einer Gruppe von Unternehmen, die in der Bau-, Abfall- und Entsorgungswirtschaft tätig sind, zusammensetzt, wobei die Mitgliedschaft allen in der Bau-, Abfall- und Entsorgungswirtschaft tätigen juristischen und physischen Personen offensteht.

Der in §§ 2 und 3 der Statuten festgelegte und auch ausgeübte Vereinszweck liegt in der Vertretung der Mitgliederinteressen, insbesondere in wirtschaftlichen, rechtlichen und informationstechnischen Belangen.

Durch umfassende Informationen und Beratung der Mitglieder in Form von regelmäßigen

Mitteilungen, branchenorientierter Medienbeobachtung, regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen, sowie durch sachkundige individuelle Beratung von Politikern und Beamten über Angelegenheiten der Abfallwirtschaft und Mitwirkung bei der Begutachtung von Gesetzen und Unterstützung in allen rechtlichen und fachlichen Belangen wird der Vereinszweck erfüllt. Die Verfolgung der Vereinsziele und Wahrnehmung der gemeinsamen Unternehmerinteressen wird durch das ständig eingerichtete Vereinsbüro und die jederzeitige Erreichbarkeit des Vereinssekretärs Roman Rusy gewährleistet.

Weiters bietet der Verein seinen Mitgliedern, die im unmittelbaren Wettbewerb mit den beklagten Parteien stehen, Initiativen und Veranstaltungen, die die wirtschaftlichen Unternehmerinteressen fördern. Diese fördernden Vereinstätigkeiten entfalten sich in erster Linie in Schulungen oder Präsentationen von Konzepten zur Verbesserung der Verfahrensabläufe im Bereich der Abfall- und Entsorgungswirtschaft. Die gemeinsame Vereinstätigkeit soll eben den Mitgliedern die Möglichkeit gewähren, unter Einhaltung der bestehenden, komplex gestalteten Verwaltungsnormen, die Abfallwirtschafts- und Anlagenrecht betreffen, ihre Abläufe zu optimieren und Umweltgefährdungen zu vermeiden.

Aus der Mitgliederstruktur und der wirtschaftlichen Potenz der im klagenden Verein vertretenen Interessen, sowie aus dem Tätigkeitsbereich des klagenden Vereins kommt den Mitgliedern des Vereins im Bereich der nicht öffentlichen Abfallwirtschaft im Bundesgebietes der Republik Österreich eine marktbeherrschende Stellung zu und ergibt sich, dass der klagenden Partei im Sinne des § 14 UWG aktive Klagslegitimation zukommt.

Beweis: Statuten des Vereins vom 17.4.1996 (**Beilage./A**)

Auszug aus dem Vereinsregister (**Beilage./B**)

ZV des ständigen Vereinssekretärs Roman Rusy, p.A. klagende Partei

Auswahl aktueller Medienberichte (**Beilage ./C**)

weitere Beweise vorbehalten

## **2. Zuständigkeit**

Gemäß § 51 Abs 2 Z 10 JN sind für Streitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs, unabhängig vom Streitwert, die Handelsgerichte zuständig. Die örtliche Zuständigkeit gründet sich auf § 83c JN, weil sich der Unternehmenssitz der beklagten Partei im Sprengel befindet.

## **3. Sachverhalt**

Die beklagte Partei, die GLORIT Bausysteme GmbH verfügt über zahlreiche Gewerbeberechtigungen im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Vertrieb von Wohnhäusern. Unter anderem verfügt die Beklagte über die Berechtigung zur Ausübung des Baumeistergewerbes. Damit steht die Beklagte im direkten Wettbewerbsverhältnis mit den Mitgliedern der Klägerin.

Die beklagte Partei ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1124, GStNr. 234/3 und 234/4, KG 06216 Oberhausen, Bezirksgericht Gänserndorf. Auf der Liegenschaft werden Abfälle im erheblichen Ausmaß gelagert. Es handelt sich um biogene Abfälle und solche Abfälle die für gewöhnlich beim Abbruch von Bauwerken entstehen. Diese Baurestmassen lagern neben anderen Abfällen auf einer ungesicherten Fläche, die weder als Lagerfläche bewilligt ist, noch in der derzeitigen Ausgestaltung genehmigungsfähig ist. Ausgeschwemmte Schadstoffe dringen ohne Schutz in den Boden ein.

Die beklagte Partei manipuliert die gelagerten Baurestmassen auf der Liegenschaft mit Radlader und anderem schweren Gerät. Dies passiert ohne Bewilligung und ohne Einhaltung

von zulässigen Grenzwerten für Staub- und Lärmimmissionen.

Augenscheinlich wird die Liegenschaft als ortsfestes Lager und als Behandlungsanlage von Abfällen genutzt.

Das gelagerte Material ist Abfall im Sinne des § 2 AWG 2002. Die Lagerung und die Behandlung von Abfällen in ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf einer Genehmigung nach § 37 AWG. Derjenige der eine solche Anlage betreibt, benötigt eine Berechtigung nach §24a AWG. Weder die Beklagte verfügt über eine entsprechende Berechtigung noch ist die Liegenschaft als bewilligte Anlage nach dem AWG 2002 zugelassen.

Die beklagte Partei verfügt über keinerlei Berechtigung zur Ausübung dieser Tätigkeiten und der genutzten Fläche fehlen die Mindestanforderungen nach den abfall-, wasser-, bau- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen für Abfallbehandlungsanlagen.

Vom Vereinssekretär angesprochen, hat die Beklagte am im Rahmen eines Telefonates das Fehlen jeglicher Bewilligung eingeräumt und den Tatbestand des Normenbruches nach dem UWG eingeräumt und anerkannt.

Beweis: ZV des ständigen Vereinssekretärs Roman Rusy, p.A. klagende Partei  
Konvolut an Lichtbildern (**Beilage ./D**)

#### **4. Die "Unlautere Geschäftspraktik" der beklagten Partei**

Durch die Missachtung der kosten- und zeitintensiven anzuwendenden umweltschutz- und gewerberechlichen Vorschriften hinsichtlich der Übernahme, Lagerung, Verarbeitung, Absicherung und Verbringung von Abfall (im vorliegenden Fall insb. des AWG und des WRG) verschafft sich die beklagte Partei einen ungerechtfertigten Vorsprung vor den gesetzestreu, im klagenden Verein vertretenen Mitbewerbern und ist es der beklagten Partei dadurch möglich, ihre Kosten im erheblichen Ausmaß zu senken und die Gewinnspanne maßgeblich zu erhöhen.

Die klagende Partei stützt ihre Klage auf "Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch" iS des § 1 Abs 1 Z 1 UWG. Die aufgezeigte Geschäftspraktik ist unter "sonstigen unlauteren Handlungen" gemäß § 1 Abs 1 Z 1 UWG zu subsumieren. Rechtsbruch kann sich aus der Verletzung eines Gesetzes, einer Verordnung, einer gemeinschaftsrechtlichen Norm oder eines Kollektivvertrages ergeben. Auch der Bruch eigener oder fremder Verträge kann unlauter sein (*Wiebe/G. Kodek, a.a.O. § 1 Rz 19*). Die beklagte Partei wendet eine unlautere Geschäftspraktik an, die geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von Unternehmern nicht nur unerheblich zu beeinflussen, da sie sich schuldhaft über Rechtsvorschriften hinwegsetzt, um im Wettbewerb einen Vorsprung gegenüber gesetzestreu Mitbewerbern zu erlangen.

Die Einhaltung der Umweltstandards, sowie der gewerberechlichen Vorgaben ist nicht bloß ein unerhebliches Randproblem, sondern steht für jeden Unternehmer im Zentrum seiner Unternehmerschaft. Auch kann sich die beklagte Partei nicht darauf stützen, dass sie einer vertretbaren Rechtsansicht nachgegeben hätte. Die Einhaltung des gewerblichen Betriebsanlagen- bzw. Abfallwirtschaftsrechtes ist für alle Marktteilnehmer Voraussetzung zur Ausübung der Unternehmertätigkeit im Sinne eines ordentlichen Geschäftsmannes, und nicht nur für solche Unternehmer, die sich auch einer für sie nachteiligen Auslegung des Gesetzes, nach den Worten des Obersten Gerichtshofes "nach der strengsten Auslegung" richten wollen.

Beweis: wie bisher

#### **5. Wettbewerbsverhältnis**

Dadurch, dass die beklagte Partei im Rahmen ihrer Betriebstätigkeit Abfall im Sinne der relevanten Umweltschutzvorschriften übernimmt, sammelt, behandelt, transportiert und (zwischen-) lagert besteht ein unmittelbares Konkurrenzverhältnis zwischen der beklagten Partei und den von der klagenden Partei vertretenen Bau-, Transport- und Abfallentsorgungsunternehmen.

Beweis: wie bisher

## **6. Klagebegehren**

Sohin beantragt die klagende Partei nachstehendes

### **Urteil:**

1. Die beklagte Partei ist gegenüber der klagenden Partei schuldig, es ab sofort bei sonstiger Exekution, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes zu unterlassen, auf der Liegenschaft EZ 1124, GStNr. 234/3 und 234/4, KG 06216 Oberhausen, Bezirksgericht Gänserndorf, Abfälle ohne Bewilligung zu lagern oder zu behandeln.

und

- dabei die Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes, des Wasserrechtsgesetzes und/oder der Gewerbeordnung zu verletzen.

2. Die klagende Partei wird ermächtigt, den Spruch des über diese Klage ergehenden Urteiles binnen 6 Monaten nach Rechtskraft auf Kosten der beklagten Partei in der periodischen Druckschrift "Österreichische Bauzeitung" in Normallettern mit Fettdruckumrandung, Fettdrucküberschrift, sowie fettgedruckten, gesperrt geschriebenen Namen der Prozesspartei veröffentlichen zu lassen.

3. Die beklagte Partei ist weiters schuldig, der klagenden Partei die Prozesskosten zu Handen der Klagevertreterin binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

***Gesellschaft für Ökologie Abfallwirtschaft  
Schutzverband gegen Umweltkriminalität***

### Kostenverzeichnis:

|                |     |          |
|----------------|-----|----------|
| Klage TP3A     | EUR | 819,10   |
| 100 % ES       | EUR | 819,10   |
| ERV-Kosten     | EUR | 4,10     |
| 20 % USt       | EUR | 328,46   |
| Pauschalgebühr | EUR | 1.459,00 |
| S u m m e      | EUR | 3.429,76 |

GesÖko/GloritGE/3ASZKL/53/21/5SGTS1T/1.459,00

### **Anlagen:**

17.11.2017, Beilage, ./A  
17.11.2017, Beilage, ./B  
17.11.2017, Beilage, ./C  
17.11.2017, Beilage, ./D

